

S a t z u n g

über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Niedere Börde

Aufgrund der §§ 5, 8 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), sowie §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 406), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 340), in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedere Börde am 18.11.2014 die folgende Satzung erlassen.

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde Niedere Börde (im folgenden Gemeinde genannt) erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch juristische und natürliche Personen in der Gemeinde. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sein denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

§ 3 Entstehung der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter wegzieht. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der Gemeinde erfolgt.

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
- (3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01. 01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs. 1).

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird mit Bescheid festgesetzt. Der Bescheid gilt bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erteilt wird.
- (2) Die Steuer wird zum 01.07. eines jeden Jahres fällig.
- (3) Die Steuer kann auf Antrag in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15.02. und 15.08. festgesetzt werden. In besonderen Härtefällen können davon abweichende Fälligkeitstermine bestimmt werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. 09. des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird.

§ 6

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	60 Euro
b) für den zweiten Hund	90 Euro
c) für jeden weiteren Hund	120 Euro
d) für gefährliche Hunde	je das 5-fache der Steuer nach a-c
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 9 gewährt wird, gelten als erste Hunde.
- (3) Gefährlich im Sinne des Abs.1 Bst. (d) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann oder als gefährlich gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren festgestellt wurden.
Gefährliche Hunde sind insbesondere:
 1. i.S. von § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren
 - American-Staffordshire-Terrier
 - Staffordshire-Bullterrier
 - Bullterier
 - Pitbull-Terriersowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

2. i.S. von § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren
- a) Hunde, die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf andere in der Wirkung gleichstehende Merkmale gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet sind,
 - b) Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
 - c) Hunde, die wiederholt in gefährdender Weise Menschen angesprungen haben, oder
 - d) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

- (1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen) nach den §§ 8 und 9 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 3 Abs. 1 sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll
 - 1. für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 - 2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,
 - 3. die in den Fällen des § 8 Nr. 3 und 4 geforderte Prüfung vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt haben,
 - 4. und wenn der Halter in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft ist.
- (3) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden.
- (4) Für gefährliche Hunde gibt es keine Steuervergünstigungen.

§ 8

Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

- (1) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonstige hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (2) Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden.
- (3) Jagdgebrauchshunde von Jagd Ausübungsberechtigten und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber des Jagdscheines sind, und der Hund eine Jagdeignungsprüfung erfolgreich abgelegt hat und ausschließlich zum Zwecke der Jagd eingesetzt wird. Dies gilt nur für den ersten Hund.
- (4) Hunde, die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
- (5) Hunde, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Erwerb.

§ 9 Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag auf 50 v. H. ermäßigt für:

- (1) einen Hund, der der Bewachung von ganzjährig bewohnten Gebäuden dient, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m Luftlinie entfernt liegen,
- (2) Hunde die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Gemeinde kann die Steuer, die für einen bestimmten Zeitraum geschuldet wird, ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Gemeinde die für einen bestimmten Zeitraum geschuldete Steuer ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen erfolgt auf Antrag des Steuerpflichtigen. Wer eine Billigkeitsmaßnahme beantragt, hat alle Tatsachen anzugeben, die hierfür erheblich sind.

§ 11 Meldepflicht

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt bei der Gemeinde schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten ist, erfolgen.
- (2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift abzumelden. Im Fall einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Steuervergünstigungen sind spätestens 14 Tage vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den Eingang des Antrages beginnenden Monats auch dann nach den Steuersätzen des § 6 Abs. 1 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (4) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, der Gemeinde dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.

§ 12 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung in der Gemeinde angezeigt wurde, wird eine Hundemarke, die im Eigentum der Gemeinde verbleibt, kostenlos ausgegeben.
- (2) Die Hundemarken bleiben für die Dauer der Haltung des Hundes gültig. Es sei denn, die Gemeinde gibt neue Marken aus.

- (3) Der Hundehalter hat dem/den von ihm gehaltenem/n Hund/en die gültige Steuermarke sichtbar anzulegen.
- (4) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde die angelegte Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke kostenlos ausgehändigt. Das gleiche gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 11 Abs. 1 seinen Hund/seine Hunde nicht innerhalb von 14 Tagen anmeldet,
 2. entgegen § 11 Abs. 2 bei der Abmeldung nicht Name und Anschrift des Erwerbers angibt,
 3. entgegen § 11 Abs. 4 den Wegfall von Steuervergünstigungen nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt,begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs.2 Nr. 2 des Kommunalabgaben-gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA). Sie kann nach § 16 Abs. 3 KAG- LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (2) Wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 12 Abs. 3 die gültige Steuermarke nicht sichtbar anlegt,
 2. entgegen § 12 Abs. 4 die angelegte Hundesteuermarke nicht auf Verlangen vorzeigt,handelt i.S. des § 8 Abs. 6 KVG LSA ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 24.04.2006 in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Niedere Börde vom 20.07.2010 außer Kraft.

Niedere Börde, den 19.11.2014



Tholotowsky
Bürgermeisterin



Veröffentlichungsvermerke:

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Niedere Börde vom 18.11.2014, wurde im Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde Nr. 9/2014, 9. Jahrgang, am 02.12.2014 veröffentlicht.